

**Satzung der Externenprüfungsordnung  
Unternehmensführung und Entrepreneurship  
(Master of Business Administration – MBA) der  
Hochschule  
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
vom 22. Juli 2020**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2021

**Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 7. Juli 2021 die nachstehende Satzung vom 14. Juli 2021 beschlossen.

**A. ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum "Master of Business Administration Unternehmensführung und Entrepreneurship".
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

**§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen**

Für diese Prüfungsordnung ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind § 3 und § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils für Masterstudiengänge.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
  1. Einen ersten Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten; bei weniger als 210 ECTS-Punkten ist der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 2 zu führen. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Studienkolleg Konstanz beizufügen.
  2. Eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird.
  3. Den Nachweis über eine hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung (Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm, das auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule und der WAF Weiterbildungsakademie an der Hochschule Nürtingen-Geislingen e.V. durchgeführt wird. Das Vorbereitungsprogramm der WAF Weiterbildungsakademie muss von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein.)
- (2) Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft der zuständige Studiendekan und ein/eine weitere/r im Programm tätige Dozentin / Dozent mit mind. Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen wird. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus kann ein Eignungsgespräch geführt oder sonstige Maßnahmen zur Eignungsfeststellung ergriffen werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

#### **§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse des jeweiligen Semesters abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 4. Semesters zu vereinbaren.
- (3) Schriftliche Arbeiten, Studienarbeiten und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.
- (5) Der Antragsteller wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.
- (6) Die Studierenden melden sich selbst zu den Prüfungen in FLEX NOW an.

#### **§ 5 Zeugnis und Abschlussbezeichnung**

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (MBA) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (MBA) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (MBA) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Business Administration für die Fachrichtung "Unternehmensführung und Entrepreneurship". Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

#### **§ 7 Prüfungsgebühren**

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschul-Gebührensatzung) vom 31. Oktober 2018 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Abs. 5) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit dem Studium begonnen hat, beendet es nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 14. Juli 2021 tritt mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft.

#### **Legende:**

|     |                                      |
|-----|--------------------------------------|
| CR  | = Credits                            |
| GM  | = Gewichtung für die Modulnote       |
| K   | = Klausur                            |
| M   | = mündl. Prüfung                     |
| MA  | = Masterarbeit                       |
| Mo  | = Monate                             |
| MP  | = Modulprüfung                       |
| NG  | = Notengewichtung für die Gesamtnote |
| R   | = Referat / Präsentation             |
| S   | = schriftliche/zeichnerische Arbeit  |
| StA | = Studienarbeit                      |
| SWS | = Semesterwochenstunden              |

## B. BESONDERER TEIL

### 1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst drei theoretische Studiensemester und die Anfertigung der Masterarbeit im 4. Semester.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse belegt werden kann. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

### 2. Module und Modulprüfungen

| Semester              | Modulnummer       | Module<br>Deutsch<br>Englisch   | CR        | MP        | GM    | NG        |
|-----------------------|-------------------|---|-----------|-----------|-------|-----------|
| 1                     | 417-014           | I.1 Entrepreneurship und Strategische Unternehmensführung<br><i>Entrepreneurship and Strategic Management</i> | 6         | K45/StA   | 50/50 | 6         |
|                       | 417-002           | I.2 Controllingkonzepte für das Management<br><i>Controlling Concepts</i>                                     | 6         | K60       |       | 6         |
|                       | 417-003           | I.3 Leadership I: Zeitgemäße Personalführung<br><i>Leadership I: Contemporary HR Management</i>               | 6         | K45/M15   | 50/50 | 6         |
|                       | 417-004           | I.4 Wirtschaftspolitische Managementkompetenz<br><i>Economic Management Competence</i>                        | 6         | K60       |       | 6         |
|                       | Gesamt Semester 1 |   |           | <b>24</b> |       |           |
| 2                     | 417-015           | II.1 Entrepreneurship und Normative Unternehmensführung<br><i>Entrepreneurship and Normative Management</i>   | 6         | K60       |       | 6         |
|                       | 417-006           | II.2 Management-Instrumente<br><i>Management Tools</i>  | 6         | StA       |       | 6         |
|                       | 417-007           | II.3 Leadership II: Kommunikation<br><i>Leadership II: Communication</i>                                      | 6         | M15/StA   | 50/50 | 6         |
|                       | 417-008           | II.4 Juristische Managementkompetenz<br><i>Legal Management Competence</i>                                    | 6         | K45/StA   | 50/50 | 6         |
|                       | Gesamt Semester 2 |   |           | <b>24</b> |       |           |
| 3                     | 417-009           | III.1 Entscheidung und Vernetzung<br><i>Decision and Networking</i>   | 6         | M15/StA   | 25/75 | 6         |
|                       | 417-017           | III.2 Entscheidung und Steuerung<br><i>Decision and Control</i>   | 6         | StA       |       | 6         |
|                       | 417-018           | III.3 Entrepreneurship und Unternehmenstransformation<br><i>Entrepreneurship and Changemanagement</i>         | 6         | K45/StA   | 50/50 | 6         |
|                       | 417-016           | III.4 General Management<br><i>General Management</i>   | 6         | K60       |       | 6         |
|                       | Gesamt Semester 3 |   |           | <b>24</b> |       |           |
| 4                     | 417-013           | IV. Masterarbeit<br><i>Master Thesis</i>  | 18        | Ma<br>4Mo |       | 18        |
|                       | Gesamt Semester 4 |   |           | <b>18</b> |       |           |
| <b>Gesamt Studium</b> |                   |   | <b>90</b> |           |       | <b>90</b> |